

RS Vwgh 1988/3/15 87/14/0062

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.03.1988

Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

EStG 1972 §23 Z2;

Rechtssatz

Verluste über die Einlage des Kommanditisten hinaus können im Jahre der Entstehung nicht den Kommanditisten, sondern müssen den Komplementär treffen, der solange dafür einsteht, bis diese Verluste durch spätere Gewinne abgedeckt sind. Die dazu verwendeten Gewinnanteile sind dementsprechend steuerrechtlich Gewinn des Komplementärs (Hinweis auf E 19.9.1984, 83/13/0001; 23.4.1985, 84/14/0197, VwSlg 5997 F/1985; 13.11.1985, 84/13/0217). Diese Betrachtung greift auch bei unechten stillen Gesellschaftern Platz (Hinweis auf E 30.9.1980, 847/79).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1987140062.X02

Im RIS seit

15.03.1988

Zuletzt aktualisiert am

19.09.2017

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at